
Datum: 25.08.2000
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 19. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 19 U 2/00
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2000:0825.19U2.00.00

Vorinstanz: Landgericht Bonn, 10 O 457/99

Tenor:

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
Das Urteil des Landgerichts Bonn vom 16.11.1999 - 10 O 457/99 -
ist wirkungslos.

- G r ü n d e** 1
- Nachdem die Parteien nach Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den 2
Verfügbeklagten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und
wechselseitige Kostenanträge gestellt haben, hat der Senat gemäß § 91 a ZPO unter
Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die
Kosten zu entscheiden. Diese waren, wie erkannt, gegeneinander aufzuheben, da nach
Ansicht des Senats im Zeitpunkt der Erledigungserklärungen der Parteien der Ausgang des
Rechtsstreits völlig offen war.
- Ebenso wie das Landgericht ist der Senat der Ansicht, daß dem Verfügungskläger 3
grundsätzlich ein "virtuelles Hausrecht" zusteht. Ab welcher Intensität einer Störung eines
allgemein zugänglichen Dienstes ohne besondere Zugangskontrollen und verbindlich
formulierte Nutzungsbedingungen von diesem "Hausrecht" Gebrauch gemacht werden darf,
bedarf im Rahmen der nur summarischen Prüfung der Rechtslage bei der Entscheidung
gemäß § 91 a ZPO keiner abschließenden Entscheidung (vgl. Musielak/Wolst, ZPO, § 91 a
Rn. 23; Zöller/Vollkommer, ZPO, 21. Aufl., § 91 a Rn. 26 a jew. m. Rspr.-Nachw.).
- Der Verfügungskläger hat zwar in der Berufungsinstanz und insbesondere in der mündlichen 4
Verhandlung vor dem Senat substantiierter als in erster Instanz zu den - vom
Verfügbeklagten weiterhin bestrittenen - Störungen innerhalb des Party-Chats
vorgetragen, die bis hin zu Beleidigungen gegangen sein sollen, und Beleidigungen anderer

Chat-Teilnehmer muß der Verfügungskläger durchaus unterbinden können. Er hat seine Darstellung jedoch nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Allerdings hält es der Senat für nicht ausgeschlossen, daß er den Nachweis bei Fortsetzung des Rechtsstreits durch die Vernehmung präsenter Zeugen hätte führen können. Deren Vernehmung kam zwar nicht mehr in Betracht. Die Existenz dieser Beweismittel rechtfertigt jedoch die Entscheidung, den Ausgang des Verfahrens als offen zu werten und dementsprechend die Kosten zu verteilen.

Auf Antrag des Verfügungsklägers war gemäß § 269 Abs. 3 ZPO analog das landgerichtliche Urteil für wirkungslos zu erklären. 5

Streitwert: 6

bis 23.06.2000: bis 25.000,00 DM 7

danach: Wert der Kosten des Rechtsstreits. 8